



Berufskodex Biofeedback

Der «**Berufsverband Biofeedback | Neurofeedback Schweiz**» (BBNS) fasst die wichtigsten ethischen Werte und Normen zusammen, die für Biofeedback-Therapeut:innen massgebend und für das berufliche Handeln verbindlich sind.

Nebst dem inklusiven Sprachgebrauch wird aufgrund der vereinfachten Leserlichkeit in diesem Dokument teilweise die maskuline Form verwendet. Es sind jedoch im Sinne der Inklusion immer alle Geschlechter gemeint und angesprochen.

1. Zweck

Der Berufskodex des **Berufsverband Biofeedback | Neurofeedback Schweiz** (BBNS) dient allen Mitgliedern des Verbandes als verbindliche Grundlage für ihr berufliches Handeln. Dieser definiert die Grundsätze für professionell angemessenes Handeln und stützt sich dabei auf die Methodenidentifikation (METID) Biofeedback.

2. Verantwortung gegenüber den Patienten

Die fachliche Kompetenz und die Art und Weise, wie ein Therapeut die persönlichen Wertvorstellungen der Patienten wahrnimmt und ihnen begegnet, tragen massgebend zum Wohlbefinden des Patienten und zum Ergebnis der Therapie bei.

Die therapeutisch tätige Person

- a. achtet als oberstes Ziel der therapeutischen Tätigkeit auf die Gesundheit und das Wohlergehen der Patienten.
- b. macht keine Heilversprechen.
- c. kreiert ein vertrauensvolles Therapiesetting, in dem Veränderungen stattfinden können.
- d. respektiert das Alter, das Geschlecht, den ethnischen und sozialen Hintergrund, die sexuelle Orientierung, die weltanschauliche Überzeugung und die psychische, geistige sowie physische Beeinträchtigung der Patienten.
- e. achtet die Rechte und die Würde der Patienten, insbesondere ihr Recht auf Selbstbestimmung.
- f. verpflichtet sich, die Hygiene in der Praxis jederzeit zu gewährleisten.
- g. zeigt gegenüber Kindern, Jugendlichen und anderen nicht mündigen Personen eine besondere Sorgfaltspflicht und Verantwortung.
- h. stellt eine klare und zielgruppengerechte Kommunikation sicher, welche der Patient versteht und in der er sich ausdrücken kann.
- i. klärt die Patienten über Möglichkeiten und Grenzen der Behandlungsmethode sowie über mögliche Risiken und Nebenwirkungen auf. Gemeinsam werden das Behandlungsziel und ein Behandlungsplan festgelegt.
- j. beantwortet die Fragen der Patienten und drängt nicht zu einer Behandlung.



- k. informiert die Patienten vor Behandlungsbeginn über die Kosten der Behandlung und spricht über Versicherungsleistungen, Kostengutsprachen und Zahlungsmodalitäten.
- l. gewährleistet im Sinne der Sorgfaltspflicht, dass die Behandlung durch ihn persönlich und unmittelbar am jeweiligen Patienten erfolgt und keine Parallelbehandlungen durchgeführt werden (keine Behandlung von mehreren Patienten gleichzeitig).
- m. vermeidet jegliche Form von unangemessener persönlicher oder gar missbräuchlicher Beziehung zu seinen Patienten.
- n. gibt, bei zu grosser persönlicher Nähe oder Interessenkonflikten, die das Urteilsvermögen und die Objektivität beeinflussen, die Behandlung an einen Kollegen ab.
- o. beendet die Behandlung, wenn der Patient dies wünscht oder wenn die Behandlungsziele erreicht bzw. die Möglichkeiten der Behandlung ausgeschöpft sind, auch wenn noch eine Kostengutsprache für weitere Behandlungen vorliegt.
- p. behandelt Informationen der Patienten vertraulich.

3. Interdisziplinäre Zusammenarbeit

Die therapeutisch tätige Person

- a. respektiert die Schulmedizin sowie andere erfahrungsmedizinische Methoden und ist bereit, mit Personen anderer Gesundheitsberufe zusammenzuarbeiten oder die Patienten an diese weiterzuleiten.
- b. berücksichtigt ärztliche Diagnosen und bezieht diese in die Behandlung ein.
- c. verlangt von den Patienten nicht, eine schulmedizinische Behandlung ohne Rücksprache mit dem Arzt abzubrechen bzw. diese erst gar nicht zu beginnen. Dies gilt auch für die Medikamenteneinnahme.
- d. empfiehlt den Patienten weitere Abklärungen bzw. schulmedizinische Hilfe in Anspruch zu nehmen, sollten sich die Beschwerden im Rahmen der Therapie nicht bessern oder der Verdacht auf eine schwerwiegende Krankheit vorliegt.

4. Professionalität: Kritische Reflexion der beruflichen Kompetenz

Die therapeutisch tätige Person

- a. wendet keine Behandlungsmethoden an, für die sie nicht ausgebildet ist oder die sie nicht nachweislich beherrscht.
- b. kennt ihre Stärken und Schwächen sowie die Grenzen ihre fachlichen Qualifikation und persönlichen Kompetenz. Falls sich die Beschwerden nicht bessern oder der Verdacht auf eine schwerwiegende Krankheit entsteht, empfiehlt sie schulmedizinische Hilfe in Anspruch zu nehmen.
- c. wahrt und fördert das eigene Wissen und Können durch regelmässige Fort- und Weiterbildungen.



5. Schweigepflicht, Datenschutz, Auskunftspflicht, Patientendokumentation und gesetzliche Bestimmungen

Die therapeutisch tätige Person

- a. wahrt die Schweigepflicht über sämtliche Belange der Patienten.
- b. sorgt dafür, dass sämtliche Daten der Patienten vor dem Zugriff Unberechtigter geschützt sind.
- c. führt eine der Behandlung angemessene, vollständige Patientendokumentation und gewährt den Patienten auf Wunsch Einsicht in diese Unterlagen. Dieses Einsichtsrecht besteht auch nach Abschluss der Behandlung unter Berücksichtigung der gesetzlichen Bestimmungen.
- d. gibt vertrauliche Daten nur nach Rücksprache und ausdrücklicher Einwilligung weiter. Falls die therapeutisch tätige Person durch gesetzliche Bestimmungen zu einer Auskunft verpflichtet wird, ist der Patient vorgängig darüber zu informieren.
- e. ist von der Schweigepflicht entbunden, wenn eine schriftliche Einwilligung des Patienten oder seines gesetzlichen Vertreters vorliegt oder unter besonderen gesundheitsgefährdenden Umständen, die eine Entbindung ausdrücklich zum Wohlergehen des Patienten rechtfertigen.
- f. Der Therapeut kennt die kantonale und nationale Gesetzgebung und handelt entsprechend innerhalb dieser Vorgaben. Es obliegt ebenfalls seiner persönlichen Verantwortung, über alle notwendigen Bewilligungen und Zulassungen zu verfügen.

6. Verpflichtung

Mit dem Beitritt zum Berufsverband Biofeedback | Neurofeedback Schweiz verpflichten sich alle therapeutisch tätigen Mitglieder zur Einhaltung dieses Berufskodex.

7. Sanktionen

Der BBNS-Vorstand kann Mitglieder bei Verletzung des Berufskodex sanktionieren. Die Sanktionen können bei ernsthaftem und dringendem Verdacht auf gravierendes und/oder wiederholtes Fehlverhalten bis zu einem Ausschluss aus dem Verband und einer Meldung an die zuständigen Registrierstellen gehen.

8. Inkrafttreten

Dieser Berufskodex tritt am 3. Januar 2023 in Kraft